

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26. Mai 2019**

---

## **Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag**

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 (MBI. LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli 2018, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am

**Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt (§ 29 Abs. 2a S. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt, KWO LSA).

Wählbar sind alle Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a S. 2 KWO LSA).

## **Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag**

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, das Wahlgebiet nach § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in sechs Wahlbereiche einzuteilen.

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich 1: das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt

Wahlbereich 2: das Gebiet der Stadt Aken (Elbe), der Gemeinde Osternienburger Land und der Stadt Südliches Anhalt

Wahlbereich 3: das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)

Wahlbereich 4: das Gebiet der Städte Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna und Zörbig

Wahlbereich 5: das Gebiet der Stadt Bitterfeld Wolfen mit ihren Ortsteilen Bobbau, Greppin, Rödgen (mit Zschepkau), Thalheim und Stadt Wolfen (mit Reuden)

Wahlbereich 6: das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit ihren Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Holzweißig sowie der Gemeinde Muldestausee

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Kreiswahlleiter  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer Nr. 281 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sechs Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

**Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag Anhalt-Bitterfeld beträgt gemäß § 37 Abs. 3 KVG LSA **54**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **je Wahlbereich bis zu 12 Bewerber** enthalten (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Kreistages am 25.05.2014 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Montag, 18. März 2019 , 18.00 Uhr**

beim Kreiswahlleiter abgegeben wurden.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von gültigen Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich 1: 100 Unterschriften  
Wahlbereich 2: 100 Unterschriften  
Wahlbereich 3: 100 Unterschriften  
Wahlbereich 4: 100 Unterschriften  
Wahlbereich 5: 100 Unterschriften  
Wahlbereich 6: 100 Unterschriften

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 18. März 2019, 18.00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108d in Verbindung mit § 107a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA 36/2018 S. 411 vom 22.10.2018):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD)
Wählerliste Sport LK Anhalt-Bitterfeld	(WLS)
FREIE FRAKTION ZERBST	(FFZ)
Freie Wählergemeinschaft Anhalt	(---)
Freie Wählergemeinschaft Muldestausee	(FWG Muldestausee)
Pro Wolfen	(Pro Wolfen)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 18. Februar 2019, 18.00 Uhr**

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf

⇒ der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ([www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)) unter der Rubrik „Kreistagswahl 2019“

durch Abforderung per E-Mail unter

⇒ [wahlen@anhalt-bitterfeld.de](mailto:wahlen@anhalt-bitterfeld.de)

oder zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

⇒ Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Zimmer 280 oder 287, Am Flugplatz 1, in 06366 Köthen (Anhalt). Als Ansprechpartner stehen Frau Rauchfuß (Tel. 03496-60 15 32), Frau Pohl (03496-60 15 38) oder Herr Rosenfeldt (03496-60 15 30)

Köthen (Anhalt), 19. November 2018

gez.

**B ö d d e k e r**  
**Kreiswahlleiter**